

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

vom 21. März 2014

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Januar 2013²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Vertrag vom 4. Juni 2012³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat kann Vereinbarungen zur Errichtung von gemeinsamen Zentren für den Informationsaustausch und die Unterstützung der Sicherheitsbehörden gemäss Artikel 32 des Vertrags abschliessen.

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁴ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz
über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren
für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten
(ZentG)

1 SR 101

2 BBl 2013 755

3 SR 0.360.163.1; BBl 2013 791; AS 2014 ...

4 SR 360

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 57 Absatz 2, 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung⁵,

Art. 1 Sachüberschrift

Zentralstellen

Art. 6a Gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit
mit anderen Staaten

¹ Der Bund kann sich an der Errichtung gemeinsamer Zentren für Polizei- und
Zollzusammenarbeit beteiligen, die in der Nähe der gemeinsamen Grenze auf dem
Gebiet einer der Vertragsparteien errichtet werden.

² Er koordiniert die Führung und Betreuung des schweizerischen Teils dieser Zent-
ren.

³ Der Bundesrat kann mit den Kantonen die gemeinsame Organisation, die Auf-
gabenwahrnehmung und die Einzelheiten der Finanzierung vereinbaren.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Ver-
träge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung
den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buch-
stabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 3 aufgeführten Bundes-
gesetzes.

Ständerat, 21. März 2014

Der Präsident: Hannes Germann
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 21. März 2014

Der Präsident: Ruedi Lustenberger
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 10. Juli 2014 unbenützt abgelaufen.⁶

² Die Änderung des in Artikel 3 aufgeführten Bundesgesetzes wird in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

2. April 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

